



# Hilfen und Tipps zum Ehevertrag

**1. Wer braucht einen Ehevertrag?**

**2. Allheilmittel Ehevertrag?**

**3. Welche Vorteile hat ein Ehevertrag?**

# 1. Wer braucht einen Ehevertrag?

Zugegeben, es ist nicht romantisch, noch vor der Ehe über deren Scheitern nachzudenken.

Welchen Stellenwert hat jedoch die Romantik beim Scheitern der Ehe?

Dazu möchte ich Erhard Blanck zitieren:

**"Liebe zählt mehr als Geld. Vor der Ehe. Bei der Scheidung umgekehrt."**

Worte wie Zugewinn, Unterhalt, Versorgungsausgleich und Hausratsverteilung spielen in einer Gesellschaft, in der mittlerweile jede dritte Ehe geschieden wird, leider keine unwesentliche Rolle. Und das deutsche Scheidungsrecht sorgt auch nicht in jedem Fall für die passende Entscheidung.

Daher ist es in vielen Konstellationen zur Existenzsicherung unerlässlich, einen Ehevertrag aufsetzen zu lassen.

## Double income no kids:

Beide Ehepartner arbeiten, Kinder sind keine geplant. Im Falle einer Trennung würde sich nach den gesetzlichen Regelungen ein Unterhaltsanspruch für denjenigen ergeben, der weniger verdient, selbst wenn dieser Unterschied bereits vor der Ehe bestanden hat. Zudem müssten die Rentenanwartschaften ausgeglichen werden. Durch einen vorher abgeschlossenen Ehevertrag kann geregelt werden, dass beide Ehepartner im Falle einer Trennung auf eine gegenseitige finanzielle Unterstützung verzichten und für ihren Lebensunterhalt und die Altersvorsorge jeweils selbst aufkommen. Dies führt dazu, dass die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für den Fall der Scheidung eindeutig und unkompliziert ist.

## Der zweite Frühling

Es gibt auch weitere Konstellationen, bei denen die Vertragsparteien zwar heiraten wollen, aber keinerlei vermögensrechtliche Verpflichtungen eingehen möchten, wie das Gesetz dies für Ehegatten eigentlich vorsieht. Dazu gehören Ehegatten, die im fortgeschrittenen Alter ein zweites Mal heiraten und an ihrer gegebenen Vermögenssituation nichts mehr ändern wollen. Sie möchten auch gerade eine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt vermeiden.

Diese „Ehe ohne alles“ wird ebenfalls bei erheblichen Vermögens- bzw. Altersunterschieden zwischen den zukünftigen Eheleuten gewollt. Hier ist empfehlenswert, zudem auch vertraglich erbrechtliche Regelungen zu treffen. Schließlich ist der Ehegatte gesetzlicher Erbe: Er erbt also bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft – ab der Heirat die Hälfte! Auch wenn der Ehegatte enterbt wird, steht ihm ab dem ersten Tag der Ehe ein Pflichtteilsanspruch zu!

## **KP (kein Plan)**

Leben heißt Wandel und Veränderung. Deshalb lässt sich gerade zum Beginn einer Ehe noch nicht sagen, was sich in einigen Jahren entwickeln wird. Gerade junge Menschen können noch nicht wissen, wie sich ihr Leben entwickelt, welche beruflichen Veränderungen sich einstellen, ob der Kinderwunsch größer wird. Sie möchten oftmals vermeiden, dass sofort mit Heirat, die Rechtsfolgen des Gesetzes eintreten.

Mit Hilfe eines Ehevertrags können Eheleute einen zeitlichen Rahmen festlegen, ab dem die vollen Rechtswirkungen einer Ehe eintreten sollen. Gebräuchlich sind Zeiträume von fünf oder zehn Jahren. Oftmals wird ergänzend vereinbart, dass durch die Geburt eines Kindes oder bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, die gesetzlichen Regelungen Anwendung finden und die vereinbarten Ausschlüsse nicht mehr gelten sollen.

## **Unternehmer & Freiberufler:**

Hat ein Ehegatte in der Ehe ein Unternehmen bzw. eine Praxis aufgebaut oder bereits in die Ehe mitgebracht und dann fortgeführt, so ist nach Scheitern der Ehe der Wert des Unternehmens zu ermitteln und in die Zugewinnausgleichsberechnung einzustellen. Im übertragenen Sinne heißt dies, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Falle einer Scheidung zur Existenzvernichtung führen können, zumal wenn zur Begleichung des Zugewinnausgleichs das Unternehmen veräußert werden muss. Allein schon die Berechnung des Wertes des Unternehmens bzw. der Praxis im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist schwierig und lässt sich zumeist nur durch einen Gutachter feststellen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Ist ein Ehegatte Unternehmer, sollte nicht nur die güterrechtliche Frage vertraglich festgelegt werden, sondern darüber hinaus auch eine Festlegung der Höhe und der Dauer des Ehegattenunterhalts im Falle einer Scheidung erfolgen.

Doch auch für einen angestellten Ehepartner ist ein Ehevertrag eine unterstützende Hilfe, denn Selbständige zahlen häufig nur den Mindestbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Bei einer Scheidung wäre der Ehegatte mit einer rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit verpflichtet, seine Rentenanwartschaften zu teilen.

Ein Ehevertrag hilft in diesen Fällen eine ausgewogene und den beiderseitigen Interessen entsprechende Regelung zu finden.

### **Erbengeneration und vermögende Ehegatten:**

Vor allem für die Erbengeneration empfiehlt sich ein Ehevertrag, wenn das erwirtschaftete Familienvermögen nicht auseinandergerissen werden soll. Zwar sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass das Vermögen und die Güter, die vor der Heirat bereits vorhanden waren oder während der Ehe geschenkt werden, dem Zugewinnausgleich rechnerisch nicht unterfallen. Allerdings sind etwaige Wertsteigerungen wiederum ausgleichspflichtig.

Einige Beispiele verdeutlichen eine solche Wertsteigerung: Sie bekamen im Januar 1979 einen Goldbarren geschenkt, der heute das Vierfache wert ist. Die Differenz dieser Wertsteigerung fiel laut Gesetz in die Berechnung des Vermögensausgleichs mit hinein. Ähnlich verhält es sich mit dem geerbten Stück Ackerland, aus dem Bauland geworden ist. Steigerungen um das 100-fache sind in diesem Zusammenhang nicht illusorisch. Beträge, die ohne bestehenden Ehevertrag ebenfalls in die Berechnung des Vermögensausgleichs miteinbezogen werden müssten.

Zu empfehlen sind auch erbrechtliche Regelungen: In Betracht kommt hier um der Erhaltung des Familienbesitzes willen ein gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht.

In Erwägung gezogen werden sollten auch unterhaltsrechtliche Einschränkungen dergestalt, dass das Familienvermögen nicht zur Berechnung des Unterhalts herangezogen wird.

## **Internationale Ehen:**

In unserer multikulturellen Gesellschaft kennt auch die Liebe immer weniger Grenzen. Eine Entwicklung, die unwillkürlich zu der Frage führt, welche Rechtsordnung für die Ehe und deren Wirkungen gilt, insbesondere ob deutsches oder ausländisches Recht Anwendung findet.

Je nachdem, welche Rechtsordnung gilt, führt dies zu total unterschiedlichen, aber wirtschaftlich bedeutsamen Konsequenzen. Im Internationalen Familienrecht ist oftmals das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes maßgeblich. Verziehen die Eheleute in ein anderes Land, so ändert sich das maßgebliche Recht. Um Sicherheit und Planbarkeit zu haben, wird daher im Ehevertrag festgelegt, welches Recht für die Ehe und im Falle einer Scheidung angewandt wird. Damit ist das Recht bestimmt, nach welchem der Kindes- und Ehegattenunterhalt im Falle einer Scheidung festgelegt wird, die Vermögensauseinandersetzung erfolgt und wie das elterliche Sorge- und Umgangsrecht ausgestaltet ist.

## **Unterhaltsverstärkung:**

Seit 2008 gilt in Deutschland die Neuregelung des Unterhaltsrechts. Der Gesetzgeber hat damit den nahehelichen Unterhalt gerade für den kinderbetreuenden Elternteil extrem eingeschränkt. Demzufolge gilt, dass von kinderbetreuenden Elternteilen nach dem dritten Geburtstag des gemeinsamen jüngsten Kindes die (Wieder)Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit verlangt werden kann.

Daher bestehen zunehmend Ehepartner, die sich für eine Unterbrechung oder Aufgabe des Berufs entscheiden wollen, auf den Abschluss eines Ehevertrages, in dem individuell die Höhe und Dauer des Ehegattenunterhalts festgelegt wird.

## 2. Allheilmittel Ehevertrag?

Natürlich stellt sich die Frage, ob sich ein Ehegatte zu Lasten des anderen von sämtlichen Verpflichtungen in einem Ehevertrag lösen kann. Die Antwort darauf ist klar und eindeutig. Sie lautet „Nein“. Im Jahr 2001 hat das Bundesverfassungsgericht den Eheverträgen deutliche Grenzen gesetzt und entschieden, dass bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner zu prüfen ist, ob der Ehevertrag sittenwidrig und damit nichtig ist.

Seit dem wird der Kindesbetreuungsunterhalt als besonders schutzwürdig angesehen. Danach ist nicht wirksam, wenn der das Kind betreuende Elternteil in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes keinen Unterhalt erhalten soll.

Ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich (Regelung der 2. Stufe) ist nur unter strengen Voraussetzungen wirksam.

Zulässig sind jedoch Regelungen im Bereich des Güterrechts, wonach z.B. kein Zugewinn zu zahlen ist.

Eine Abänderung der gesetzlichen Regelungen durch einen Ehevertrag ist somit eine komplizierte Angelegenheit. Die Folgen, ob ein Vertrag wirksam ist oder nicht, sind weitreichend. Daher sollte mit der Erstellung eines Ehevertrages nur ein Spezialist für Familienrecht, z.B. ein Fachanwalt für Familienrecht, beauftragt werden.

Auch in einer intakten Ehe sollte ein abgeschlossener Ehevertrag im Abstand von mehreren Jahren einer rechtlichen Beratung unterzogen werden. Prüfen Sie, ob sich Ihre Vorstellungen und Ansprüche verändert haben und der Ehevertrag angepasst werden sollte.

### 3. Welche Vorteile hat ein Ehevertrag?

Der entscheidende Vorteil ist, dass ein Vertrag zur Klarheit und Planbarkeit führt und unschönes Gefeiße um Unterhalt und Eigentum verhindert.

Außerdem dient er der Vermögenssicherung und -erhaltung.

In einem Ehevertrag können, je nach der individuellen Situation des Paares, passende Regelungen vereinbart werden – also ein Maßanzug geschneidert werden.

Die Eheleute und kein Richter oder Gesetzgeber legen fest, was für ihre Ehe gelten soll.

Er spart oftmals Kosten. Die anfallenden Kosten in einem Gerichtsverfahren, noch dazu, wenn z.B. zur Ermittlung eines Unternehmenswerts oder einer Immobilie ein gerichtlich bestellter Sachverständiger eingeschaltet wird, sind höher, als die Kosten für die Errichtung eines Ehevertrages.

## Der Ehevertrag spart zudem Nerven und Zeit.

Dr. Manuela Jorzik

Anwaltskanzlei Knebl, Schnaubert & Partner  
Stadtgrabenstraße 22, D-71032 Böblingen

E-Mail: [info@jorzik.com](mailto:info@jorzik.com)

Tel: 07031 49 87 87

[www.jorzik.com](http://www.jorzik.com)